

Ordnungsrahmen für ein gemeinsames Schulleben

Auf Grund des § 44 (1) des SchUG bzw. § 64 (2) lit. hat der SGA am 11.11.2002 folgende **Hausordnung** beschlossen:

In der BHAK/BHAS Lustenau wollen wir alle in entspannter Atmosphäre zwischen Lehrern und Schülern lehren und lernen; dazu bemühen wir uns als SchülerInnen, LehrerInnen und Schulpersonal um freundliche Zusammenarbeit. Denn Schule soll sowohl Individualität als auch Gemeinschaft ermöglichen. Damit dies gelingt, wird von allen ein hohes Maß an Verantwortlichkeit erwartet. Die Achtung der Person (MitschülerInnen, LehrerInnen, der Schulgäste u.a.) ist Grundlage unseres Zusammenlebens.

In der Schulgemeinschaft fühlen wir uns gemeinsam erarbeiteten Werten als Leitlinien verpflichtet. Deshalb wollen wir durch Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, freundlichen und respektvollen Umgang miteinander, durch Einhaltung von Ordnungsgrundsätzen, wie z.B. Pünktlichkeit, und durch gepflegte Sprache gegenseitige Vorbildwirkung erreichen.

Die folgenden übergeordneten Gebote sollen beachtet werden:

- Ältere zeigen Verantwortung für Jüngere und Starke für Schwächere.
- Meinungsverschiedenheiten werden ohne Gewalt beigelegt.
- Eigentum von Schule und Mitschülern soll von allen geachtet und geschont werden.
- Für Sauberkeit und Ordnung in der Schule ist jeder mitverantwortlich.

Diese Prinzipien sollen verstärkt in der Klassengemeinschaft gelebt und verwirklicht werden.

Als einzelne Schwerpunkte sind zu beachten:

- ❖ **Unterricht:** Die Schüler haben täglich die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und sich pünktlich vor Beginn des Unterrichts im Unterrichtsraum einzufinden. Bei späterem Eintreffen hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben. Beim Läuten haben die Schüler ihre Plätze einzunehmen und die benötigten Unterrichtsmittel bereitzulegen. Falls 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde der eingeteilte Lehrer noch nicht eingetroffen ist, hat der Klassensprecher bzw. -stellvertreter dies im Sekretariat zu melden (ansonsten muss die Stunde nachgeholt werden!).
- ❖ **Abwesenheit vom Unterricht:** Gemäß SchUG, § 45, sind die SchülerInnen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung muss telefonisch die Krank- bzw. Abmeldung im Sekretariat (von 07:15 bis 9:00 Uhr) durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Sollte der Erziehungsberechtigte in diesen zwei Stunden keine Zeit haben anzurufen, muss dies die Schülerin bzw. der Schüler selbst tun. Der Erziehungsberechtigte hat im Laufe des Tages die Krankmeldung telefonisch zu bestätigen. Dem KV ist innerhalb einer Woche eine entsprechende schriftliche Begründung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei voraussehbaren Verhinderungen ist **vorher** vom Erziehungsberechtigten um Freistellung vom Unterricht anzusuchen (dies gilt auch für die Feiertage von islamischen Schülern). Diese kann bis zu einem Tag vom KV, für mehr als einen Tag nur vom Direktor aus wichtigen Gründen erfolgen. Wenn sich ein Schüler / eine Schülerin während des Unterrichtstages abmelden möchte, muss dies mit Formular im Sekretariat erfolgen.
- ❖ **Klassenraum:** Der Klassenlehrer legt nach Besprechung mit den Schülern in seiner Klasse die **Sitzordnung** fest, die nur durch ihn geändert werden darf (Eintragung WebUntis). Der KV entscheidet in gleicher Weise über die **Klassenraumgestaltung**, insbesondere über die Zulassung von Wandschmuck, Radios, Sofas etc. Er teilt auch für jede Woche zwei **Klassenordner** ein. Dies wird im elektr. Klassenbuch vermerkt. Sie haben nach jeder Unterrichtsstunde den Raum zu lüften. Weiters haben sie die MitschülerInnen erforderlichenfalls zur Ordnung und Sauberkeit in der Klasse anzuhalten!

- ❖ **Handy u.a. elektr. Geräte:** Während des Unterrichts muss das Handy abgeschaltet sein. Konsequenzen bei Zuwiderhandlung liegen im Ermessen des Lehrers. In diesem Fall können das Handy oder andere Geräte als störender Gegenstand auch abgenommen werden. Die KVs können klassenspezifische Regelungen festlegen.
- ❖ **Besondere Vereinbarung zum Schulbesuch:** Wenn ein Schüler / eine Schülerin länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung an die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung an die Schule binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler / die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet! Ein kurzfristiger Unterrichtsbesuch verhindert das nicht!
- ❖ **Ordnung** zu halten ist Pflicht aller:
 - Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Erkennbare Schäden sind sofort im Sekretariat zu melden. Für mutwillig oder fahrlässig angerichtete Schäden und Verschmutzungen besteht Schadenersatzpflicht.
 - Verschmutzungen müssen vom Verursacher beseitigt werden; Putzmittel und Putzgeräte befinden sich im Putzkasten des jeweiligen Ganges.
 - Schüler- und Lehrertische sowie anderes Mobiliar, vor allem die elektr. Tafel, darf nicht beschriftet, bemalt, beklebt oder anderweitig beschädigt werden.
 - Abfälle jeder Art gehören in die vorgesehenen Behälter, **und nicht unter die Bank!** Dies gilt besonders auch für die Aufenthaltsbereiche in den Gängen und in der Aula. In die Klassen dürfen **nur verschließbare Getränke-Behälter** (Flaschen, etc.) mitgenommen werden.
 - Nach der letzten Unterrichtsstunde (siehe Raumplan) müssen die Stühle auf die Tische gestellt werden.
 - In den Toiletten und deren Vorräumen ist auf Sauberkeit zu achten, sie sind kein Aufenthaltsbereich.
 - Das Sitzen auf Fensterbrüstungen und Heizkörpern (in den Gängen) ist verboten – Gefahr! Es ist auch nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen! Parkplatz, Fahrrad- und Mopedunterstand, Pausenhof, Grünflächen und Sportplatz sollen sauber gehalten werden. Rauchen ist dort **strengstens verboten!**
- ❖ **Schulfremde Personen:** Das Schulgebäude ist kein Aufenthaltsort für schulfremde Personen. (Anmeldung im Sekretariat notwendig!)
- ❖ **Informationen:** Der jeweils aktuelle **Stundenplan** (vor allem Supplierungen) und wichtige Informationen sind über das Internet (siehe Homepage) oder an Schul-PC's abrufbar. Private Mitteilungen bzw. Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Direktors aufgehängt werden.
- ❖ Der **Spargedanke** soll in allen Bereichen Beachtung finden (z.B. Licht u.a.).
- ❖ Das **Verlassen des Schulgeländes** ist in den Pausen (auch große Pausen) nicht gestattet.
- ❖ **Wertgegenstände:** Bei Diebstählen, auch von Schulbüchern, im Schulhaus wird keine Haftung übernommen. Jeder Schüler erhält zu Schulbeginn den Schlüssel für einen verschließbaren Schrank vor der Klasse. Am Ende des Schuljahres ist dieser Schlüssel wieder abzugeben. Bei Verlust ist ein Erstattungsbetrag in Höhe von € 20,- zu bezahlen.

Übergeordnete Punkte:

- Bei Nichtbeachtung der angeführten Verhaltensregeln hat jede Schülerin / jeder Schüler mit angemessenen Sanktionen laut Schulunterrichtsgesetz zu rechnen (z.B. Putzarbeiten, schriftliche Beschäftigung mit der Thematik u.a.).
- Wer sich ungerecht behandelt fühlt, kann sich an den Klassensprecher, Schulsprecher, Klassenvorstand oder an den Direktor wenden.

Die Schule ist ein Lernort. Daher soll jede Schülerin/jeder Schüler entsprechend mitarbeiten und anderen Schülerinnen/Schülern nicht die Möglichkeit zur Mitarbeit und zum Lernen durch lernbehinderndes Verhalten nehmen.

Verhaltensregeln in den DV-Sälen und im BWZ

- ❖ Grundsätzlich gilt die allgemeine Hausordnung der BHAK/BHAS Lustenau.
- ❖ Die Computerräume und das BWZ dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder nach Einholung einer Genehmigung (Sekretariat) betreten werden.
- ❖ Das Mitnehmen von Getränken und Essen in die DV-Säle und ins BWZ ist strengstens verboten.
- ❖ Es dürfen ohne Erlaubnis keine schulfremden Anwendungen und Programme auf den PC's verwendet werden.
- ❖ Jegliche Eingriffe in das schuleigene System sowie Veränderungen oder Beschädigungen von Hardware und Software sind strikt untersagt.
- ❖ Mängel, Fehler oder Beschädigungen an den jeweiligen Schülerarbeitsplätzen sind sofort dem Fachlehrer zu melden.
- ❖ Die Schülerarbeitsplätze sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.
- ❖ Wartungsaufwand, der durch Zuwiderhandlungen notwendig ist, und Reparaturkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schul-, zivil- und strafrechtliche Schritte liegen im Ermessen der Schulleitung.

Regeln für Raucher

- ❖ Prinzipiell ist auf dem ganzen Schulgelände Rauchverbot!
- ❖ Auf Beschluss des SGA ist das Rauchen westseitig der Schule auf dem tiefer liegenden Bereich (Raucherhof) für SchülerInnen ab 16 Jahren erlaubt!
- ❖ Das Rauchen ist nur in den großen Pausen (9:05 – 9:15; 11:00 – 11:15; 14:40 – 14:50 und in den Mittagspausen 12:10 – 13:50 Uhr) auf dem tieferliegenden Raucherhof westlich der Schule erlaubt.
- ❖ Für NichtraucherInnen ist der Aufenthalt auf dem Raucherhof nicht gestattet.
- ❖ Zigarettenstummel müssen in die dafür vorgesehenen Ascher geworfen werden!
- ❖ Anderer Abfall (Papier, Flaschen etc.) gehört nicht in die Ascher, sondern in die Mülleimer (Brandgefahr).
- ❖ Jede Klasse meldet zu Schuljahresbeginn mittels Liste die Raucher der Klasse. Diese werden vom Direktor zur Raucherhofreinigung eingeteilt.
- ❖ Wer mit brennender Zigarette oder beim Wegwerfen einer Zigarette außerhalb des für Raucher vorgesehenen Platzes angetroffen bzw. gesehen wird, muss einen Nachmittag zusätzlich „Putzdienst“ übernehmen. Dasselbe gilt für SchülerInnen, die anderweitig gegen die „Regeln für Raucher“ verstoßen. Im Wiederholungsfall muss mit härteren Sanktionen gerechnet werden.

Der Direktor